

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

"LENGMOOS II"

A - TEXTILICHE FESTSETZUNGEN

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 BauGVO)

1. Art und Maß der Nutzung

1.1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauGVO festgesetzt.

1.2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck des in dem Baugebiet gegebenen Grundstücks selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen. Diese Nebenanlagen dürfen jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

1.3. Das Maß der baulichen Nutzung für die noch un bebauten Teile des Bebauungsplans ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschosshöhe und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert und in der Nutzungsbeschreibung aufgeführt.

1.4. Für die freistehenden Einfamilienhäuser, je Doppelhaushälfte bzw. je Reihenhäuser werden je max. 2 Wohnungen zugelassen.

1.5. Absandflächen  
Soweit nicht bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen anzuordnen sind, so sind als Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO vorgesehen, wenn diese für zulässig erklärt, von notwendigen Fenstern darf dabei ein Lichtfalleinwurf von 45° jedoch nicht unterschritten werden.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

2.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken oder Grundstücken selbst werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauGVO

2.2. Eine Überschreitung der Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß (z.B. für Erker, Balkone etc.) ist gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauGVO zulässig. Für Wintergärten kann die gartenseitige Baugrenze bis zu max. 2,0 m überschritten werden.

2.3. Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.

2.4. Doppelhaushälften müssen in Grenzbebauung errichtet werden. Sie sind Trauf-, First- und Gestaltungsgleich auszubilden.

2.5. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Dies gilt auch für die Garagen.  
Andere untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauGVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Firstrichtung  
First bei Putzdächern

3. Mindestgröße von Baugrundstücken

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt:  
= 450 m² bei Endhäusern,  
= 275 m² bei Doppelhaushälften,  
= 200 m² bei Reihenhäusern.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

4.1. Gr  
Die Errichtung von Garagen ist ausschließlich auf den mit befestigtem Rasenbelag oder asphaltiertem Boden versehenen, Abweichend von dieser Festsetzung können die Garagen, bei den im Plan ausgewiesenen Häusern, auch im Hauptbaukörper integriert werden.

4.2. a) Je EFH, DH und BH sind 1 Garage und 1 Stellplatz nachzuweisen.  
b) Für die sonstige Nutzung und die Stellplätze entsprechend der BayBO nachzuweisen.

4.3. Garagenvorplätze dürfen nicht errichtet werden.

4.4. Flächenbegrenzung für Garagen  
Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Nutzung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die erstereigene Garage hat Vorrang.

4.5. St  
Flächen für private Stellplätze, Stauraumtiefe mind. 5,00 m.

4.6. Stellplätze, Parkplätze, Grundstücksarten und Fußwege im Grün sind überwiegend wasserundurchlässig zu gestalten, z.B. humus- oder rasenverfülltes Plaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgesiebte Kies- oder Schotterdecks. Die Beläge sind im Hinblick auf einheitliche Gestaltung mit der Gemeinde abzustimmen.

5.1. Öffentlicher Spielplatz

6-10. entfällt

11. Verkehrsflächen und Erschließung

11.1. Straßenverkehrsfläche

11.2. öffentlicher Fußweg

11.3. Straßenbegrenzungslinie

11.4. Verkehrsberuhigter Bereich - Wohnstraße, im Sinne der StVO

11.5. Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern.  
Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Abgrenzung über 1,20 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende hochstämmige Bäume, deren Krone auf einer Höhe von 2,00 m beginnt.

11.6. Öffentliche Parkplätze

12. entfällt

13. Versorgungsanlagen und Energiegewinnung

13.1. Die vom Stromversorgungsunternehmen und der Deutschen Bundespost zu errichtenden Verteilerkassen werden zwischen den Grundstück an den Anliegergrundstücken aufgestellt, wobei die Vorkasse dieser Kassen mit der geltungsgemäßen Ficht der Zugsammelkantung abschließt.

13.2. Technische Einrichtungen zur Energiegewinnung werden grundsätzlich zugelassen. Bei der Installation von Energiedächern und Sonnenkollektoren ist im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde nach ortsbildverträglichen Lösungen zu suchen.

14. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser

14.1. Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie Fußwege sind überwiegend durchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfülltes Plaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgesiebte Kies- oder Schotterdecks). Die Beläge sind zwecks einheitlicher Gestaltung mit der Gemeinde abzustimmen.

14.2.

Die Dachentwässerungen sollen soweit möglich in einen offenen Wassergraben gesammelt werden und in einem gemeinsamen Kanal versickern (s. Plan). Ansonsten sind die Abwässer in die vorgesehene Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

15. Öffentliche und private Grünflächen

15.1. Öffentliche Grünflächen als gründer Straßenbegleitgrün. Bei 20- und 40-er Baugrundstücken sind die Straßenbegleitgrün im erforderlichen Ausmaß (max. 6,00 m) unterirdisch zu verlegen.

15.2. Öffentliche Grünflächen als Randbegrenzung mit offener Regenwassergraben.

16. entfällt

17. Flächen für Aufschüttungen und Aufgrabungen

17.1. Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur in geringem Umfang im Absprache mit der Kreisverwaltungsbehörde zulässig, sofern sie durch ein flaches Gefälle in die natürliche Geländeform einbezogen sind. Steil herausragende Böschungen und Terrassierungen sind unzulässig.

17.2. Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbau-genehmigungen bei den Schnitt- und Ansichten Gelände-Höhenprofile zur Genehmigung vorzulegen.

18-23. entfällt

24. Immissionsschutz

24.1. Entlang der Kreisstraße Mu 17 werden an den nächstgelegenen Immissionsorten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" für allgemeine Wohngebiete von 15 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bis 7,0 dB(A) tags und 6,7 dB(A) nachts überschritten. Desfalls sind die Gebäudeflächen der Mu 17 so zu gestalten, daß Fenster von Wohn- und Schlafräumen nur an der zur Mu 17 abgewandten Seite bzw. senkrecht zur Straße angeordnet sind.

24.2. Sollte eine Gestaltung der Wohngrundstücke entsprechend der Festsetzung 18.1 nicht möglich sein, dann sind die Fenster von Wohn- und Schlafräumen nur dann zur Kreisstraße 17 zulässig, wenn vor der Fensterräume Wintergärten vorgesehen sind, deren Isolierung zeitlich anpassbar ist, oder sonstige gleichwertige Schallschutzmaßnahmen getroffen werden. Ebenso können die Fenster als schallschützender der Straßenseite ausgebaut werden. Die Isolierung 2719 "Schallschutz bei Fenstern" ausgeführt werden, wenn eine Querführung von lautmächtigenden Räumen aus ermöglicht ist.

25. Bindungen für Bepflanzung

25.1. Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge festgelegt sind, gartenseitig zu gestalten. Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Laubbäum bestanden (Art. 47 Abs. 1 des Grundgesetzes). Dabei ist Art. 47 des Grundgesetzes zum Maßstab zu nehmen. (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

25.2. Das Anpflanzen von borkigen Laubbäumen sowie baumbildenden Nadelgehölzen ist in den Vorgaben unzulässig.

25.3. Pflanzgebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGVO für standortgemäße, heimische Laubbäume, mit und ohne Lagerfestsetzung

25.4. Je Grundstück ist straßenseitig ein sogenannter Hausbaum (standortgemäße, heimisches Laubgehölz) zu pflanzen.

25.5. Die Bepflanzung hat innerhalb von 12 Monaten nach Bezugsfertigkeit zu erfolgen.

25.6. Der westliche Einfriedungstreifen ist mit standortgemäßen, heimischen Groß- und Kleinflechten und Sträuchern zu bepflanzen und als Daueranlage zur freien Landschaft zu erhalten. Für die Grenzabstände der Bepflanzung gelten Art. 47 Abs. 1 des Grundgesetzes, Grenzabstand von Pflanzen beland. Grundstücken.

26. entfällt

27. Geltungsbereich

27.1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

28. Vermessung

28.1. Vermessung in Metern, z.B. 4,5 m.

29. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGVO werden gemäß Art. 98 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Bei der Gestaltung der Gebäude sind folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- klar gegliederte, langgestreckte rechteckige Baukörperform (Ausnahmen Gr.-Nr. 8 und 14, 1);

- geneigtes Satteldach (Ausnahmen wie vor);

- große Dachüberstände nur in Verbindung mit Balkonen und Freisitzen;

- Löffelfassade mit überwiegendem Anteil an geschlossenen Flächen.

30. Höhenentwicklung der Gebäude

Bezug zur Ziffer 17.1.

30.1.1. Sämtliche bauliche Anlagen sind so zu errichten, als Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

30.1.2. Die Oberfläche des Erdgeschoss-Fertigbodens darf nicht mehr als 0,30 m über den natürlichen oder von der Genehmigungsbehörde festgesetzten Gelände liegen.

30.1.3. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder von der Genehmigungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenkante-Umfassungsmauer mit Oberkante-Dachstuhl an der Traufhöhe des Gebäudes. Gemessen wird an der Hangseite; die Wandhöhe wird wie folgt festgesetzt:

H = a) EFH II (= E + DG) max. 4,5 m

b) BH/DH I (= E + 1 + DG) max. 6,0 m

(Ausnahme: Sa max. 5,0 m)

c) WH III (= E + 1 + DG) max. 9,0 m

30.1.4. Die Wandhöhe von Garagen- und Nebengebäuden regelt sich nach der Wandhöhe gemäß BayBO Art. 7 Abs. 4.

31. Form und Gestaltung der Baukörper

31.1. Der Grundriß der Baukörper muß die Form eines länglichen Rechtecks (Seitenverhältnis mind. 5:4) aufweisen (Ausnahmen Gr.-Nr. 8 und 14).

31.2. Die Breiten der Baukörper werden wie folgt begrenzt:

RH und DH max. 11,00 m

EFH max. 9,00 m (Ausnahme Gr.-Nr. 8/14)

32. Gestaltung des Daches

32.1. Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, der Dachstuhl muß in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudefläche zu liegen (Ausnahmen Gr.-Nr. 8 und 14, Zeltdach).

32.2. Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zugelassen (Ausnahmen: Gr.-Nr. 8: Zeltdach, Dachneigung von 30°-35°, Gr.-Nr. 14: Zeltdach, Dachneigung max. 15°).

Für Garagen sind nur Putzdächer mit einer Dachneigung von 10°-15° und einer max. Firsthöhe von 4 m zugelassen. Art. 7 Abs. 4 der BayBO ist einzuhalten.

32.3. Die Dachneigung der Satteldächer wird von 30°-35° festgesetzt, ungleiche Neigungswinkel der beiden Dachflächen sind unzulässig.

32.4. Anbauten wie Garagen, Nebengebäude, Freizeite etc. sind durch Absenken der Dachfläche vom Hauptgebäude deutlich zu trennen (Mindestabstand zwischen Hauptdach und angeschlossenen Dach 1,00 m).

32.5. Als Dachbedeckung werden Dachziegel in naturtoter Farbe festgesetzt. Für die Hauptgebäude der Gr.-Nr. 14, sowie für Garagen wird Blechbedeckung mit Titanzink oder Kupfer festgesetzt. Für Anbauten (Wintergärten) sind auch Glasdächer zulässig.

32.6. Dachgauben sind mit einer max. Ansichtfläche von max. 1,50 m² nur als stehende Giebel- oder Schräggiebel mit Dachneigung ab 35° zulässig.

Bei außenwandständigen Giebeln (sogen. "Zwerchhäuser") sind auch größere Fenstergrößen zulässig.

Die Summe der Giebelansichtflächen darf 15 % der jeweiligen Dachfläche (vertikale Ansichtfläche) nicht überschreiten.

32.7. Dachüberstände dürfen an der Traufseite 0,90 m, an der Giebelseite 0,70 m nicht überschreiten.

32.8. Dachflächenfenster sind nur im untergeordneten Maß bis max. 1,00 m² Glasfläche je Fenster und max. 2 Stück je Dacheinde zulässig.

Dachflächenfenster neben Dachgauben und Dachschichten mit streichen Fenstern sind unzulässig.

32.9. Kamine müssen so angeordnet werden, daß sie im Firsthöhe austreten.

33. Fassadengestaltung

33.1. Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Fassadengliederung beitragen.

33.2. Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Flächen über 2,00 m² und durch Sperrisen oder Rahmen harmonisch zu integrieren. Unterschiedliche Fenstergrößen müssen gleichgewichtige Proportionen aufweisen.

33.3. Balkone sind in Holz oder Stahl auszuführen. Überkalkone sind nur zulässig, wenn sie unlaufend sind und keine Gebäudefestritte erfolgen.

33.4. Als Material für die Fassade sind verputztes Mauerwerk und Holz zulässig.

33.5. Putzflächen sind in ruhiger Oberflächenstruktur auszuführen und in hellen Tönen zu streichen. Stark strukturierte Putze, Zierputze sowie groß wirkende Farbputze sind unzulässig.

33.6. Sockel-, Unter- und Kellergeschosse dürfen von den Wandflächen durch Zeichnung oder unterschiedliche Farbansicht nicht abgesetzt werden.

33.7. Wandverkleidungen aus Keramik-, Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzementplatten o.ä. sind unzulässig.

Zulässige Schichtdicken sowie Pergolen dürfen nur in Holz, Stahl oder Mauerwerk ausgeführt werden.

33.8. Holzbleche dürfen nur mit transparenten Imprägniermitteln oder Lacken behandelt werden, bei denen die natürliche Maserung des Holzes sichtbar bleibt. Groß wirkende Farbputze sind unzulässig.

33.9. Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen

33.10. Außenhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGVO, wie Gartenschuppen, Wägen etc. nur bis max. 10 m² Grundfläche je Grundstück in einfacher Holzbauweise mit max. Traufhöhe von 2,5 m zulässig.

33.11. Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder in baulichen Zusammenhang mit diesen umzufallen in das Baugebiet einzufügen. In der Einfriedung eingebaute Müllbehälter sind ebenfalls zulässig.

Müllbehälterboxen in Sicht-, Waschtuben o.ä. sind unzulässig.

34. Einfriedungen

34.1. Bei allen Grundstücken müssen die Zäune straßenseitig um 1,0 m zurückgesetzt und zumindest auf der Hälfte der Länge mit verankerten Sträuchern und Hecken hinterpflanzt werden.

Zäune und Stellplätze dürfen bis zur Straßeneinfriedung von 5 m nicht eingezäunt werden.

34.2. Die Einfriedungen sind so zu gestalten, daß ein offenes und einheitliches Bild gewährleistet ist. Die Errichtung von Mauern, Stützmauern und Einfriedungssockeln von mehr als 1,0 m über OK Gelände ist unzulässig.

34.3. Sonderartige Einfriedungen sind als Holzpfosten mit horizontaler Lattung (Staketenzaun) von max. 1,00 m Höhe oder Straßenseitig auszubilden.

Eingangsmauern und Einfriedungen sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführung anzusetzen.

34.4. An Grenzen zwischen den Nachbargrundstücken sind max. 1,00 m hohe Maschenzaun mit Haken- oder Kettengliederung aus heimischen Sträuchern anstelle der Holzmauer zulässig.

35. Satzung

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauG) Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit Grundordnung als SATZUNG

Die Marktgemeinde Gars am Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzb